

Lesefassung

Hundsteuersatzung der Stadt Burg

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 und 13a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA, S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 04.11.2021 und in der Sitzung am 08.12.2022 die folgende Hundsteuersatzung der Stadt Burg sowie die 1. Änderungssatzung zur Hundsteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet und in den Ortsteilen der Stadt Burg. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, ist davon auszugehen, dass der Hund zum Zeitpunkt der Aufnahme der Haltung mehr als drei Monate alt war.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder im Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder im Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Ein gemeinsamer Haushalt ist anzunehmen, wenn die Hundehaltung aufgrund der baulich-räumlichen Verhältnisse jeweils nur im wechselseitigen Einvernehmen oder wenigstens mit Duldung der herangezogenen, volljährigen Haushaltsmitglieder erfolgen kann.

Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Steueramt der Stadt gemeldet oder bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Steuer verantwortlich ist. Die Steuerpflicht und die Haftung für die Steuer bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer im Stadtgebiet Burg sowie in den Ortschaften und Ortsteilen der Stadt Burg (Niegripp, Schartau, Detershagen, Parchau, Ihleburg, Reesen, Blumenthal, Gütter, Madel) beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 72,00 EUR |
| b) zwei Hunde gehalten | 84,00 EUR je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 96,00 EUR je Hund |

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für das Halten neu angemeldeter gefährlicher Hunde (Kampfhunde) jährlich folgenden abweichenden Steuersatz:

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| a) einen gefährlichen Hund | 600,00 € |
| b) zwei oder mehr gefährliche Hunde | 800,00 € je Hund |

(3) Gefährliche Hunde sind

- a) Hunde im Sinne von § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (Hundegesetz LSA) vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22) in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) in seiner jeweils geltenden Fassung gelisteten Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden,

- b) Hunde deren Gefährlichkeit durch bestandskräftigen Bescheid der jeweils zuständigen deutschen Ordnungsbehörde bzw. rechtskräftiges Urteil eines Gerichts der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit festgestellt wurde. Im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes ist ab dem Folgemonat nach Bestandskraft des Feststellungsbescheides bzw. Rechtskraft des Feststellungsurteils die Steuer gemäß § 2 Abs. 2 anteilig nach Monaten für die verbleibende Zeit des Jahres und ab dem Folgejahr in voller Höhe zu zahlen. Die bis dahin gem. § 2 Abs. 1 gezahlte Steuer wird auf den erhöhten anteiligen Steuersatz des laufenden Jahres einmalig angerechnet.

(4) Abweichend von Absatz 2 wird die Steuer für Hunde im Sinne von Absatz 3 a dann auf die Steuersätze gemäß Absatz 1 ermäßigt, wenn der Hundehalter durch einen Wesenstest gemäß § 10 des Hundegesetzes LSA gegenüber der Stadt Burg nachgewiesen hat, dass der Hund zu sozialverträglichem Verhalten in der Lage ist, so dass von dem Hund keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen und der Hund gemäß § 4 Abs. 1 Hundegesetz LSA ohne weitere Erlaubnis gehalten werden darf. Da bei Junghunden der mögliche Zeitpunkt für den Wesenstest vom zuständigen, für den Wesenstest zugelassenen, Tierarzt festgelegt wird und erst mit Ausprägung der Geschlechtsreife und der charakterlichen Züge erfolgen kann, gilt bei Junghunden bis zur Ablegung des Wesenstests der ermäßigte Steuersatz gemäß Satz 1. Voraussetzung hierfür ist, dass der Hundehalter der Stadt Burg eine Bescheinigung des zuständigen Tierarztes vorlegt, dass der Wesenstest erst zum von ihm festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 3

Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden bei

- a) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

- b) Tierschutz- und ähnlichen Vereinen für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich – seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- a) Hunde, die in staatlichen oder kommunalen Einrichtungen aus dienstlichen Gründen verwendet werden,
- b) Sanitäts-, Melde-, Schutz- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die, die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
- c) Blindenführhunde, die von Blinden gehalten werden,
- d) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen - die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden - sonstige hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", „G“, „aG“ oder "H" besitzen,
- e) Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Burg, erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird ab dem Tag der Aufnahme des Hundes in die eigene Haltung für 2 Jahre gewährt.
- f) Hunde, die als Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten verwendet werden, sofern diese a) Inhaber des Jagdscheines sind, b) Inhaber eines Jagdbegehungsscheines bzw. Jagdberechtigungsscheines sind, c) ein Pachtverhältnis in Form eines behördlichen Vermerkes im Jagdschein oder einen Jagderlaubnisschein vorweisen können und d) der Hund eine Jagdeignungsprüfung nach Brauchbarkeitsprüfungsordnung Sachsen-Anhalt erfolgreich abgelegt hat. Der Jagdschein sowie die einmalige Bestätigung über die Jagdausübungsberechtigung des Hundehalters sowie die Prüfungsbescheinigung des Hundes sind entsprechend vorzulegen und werden nach den Steuersätzen des § 7 Abs. 1 und 2 gewährt.

§ 4

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte für den 1. Hund ermäßigt, wenn der oder die Steuerpflichtige eine Grundsicherung im Alter erhält.

§ 5

Meldepflichten, Anzeigepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nachdem ihm dieser zuzuordnen ist (§ 1 Abs. 2 und 3) schriftlich oder online bei der Stadt anzumelden. Im Falle des Zuwachses des Hundes durch Geburt ist dieser innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, anzumelden. Im Falle des Zuzugs des Halters in den Geltungsbereich dieser Satzung hat die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Zuzug zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung hat dabei folgende Angaben bzw. Nachweise zu enthalten:

- das Alter des Hundes (Wurfdatum),
- die Rasse des Hundes,
- die Transponder-Nr.,
- der Nachweis über eine Haftpflichtversicherung,
- zusätzlich den Namen und die Anschrift des vorigen Halters oder Eigentümers, wenn der Hund nicht als Welpen erworben wurde.

(3) Endet die Hundehaltung oder zieht der Halter aus dem Geltungsbereich dieser Satzung weg, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder online anzuzeigen.

Wird diese Frist versäumt, so wird die Hundesteuer bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, der dem Eingang der Abmeldung bei der Stadt vorherging. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person hat die Abmeldung den Namen und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum zu enthalten.

(4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder ändern sich die Voraussetzungen, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall oder Änderung schriftlich oder online anzuzeigen.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, kann die Steuer ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

(1) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, schriftlich oder online bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.

(2) Die Steuerbefreiung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt wurde.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen wurde. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

(4) Für den Beginn der Steuerbefreiung ist § 8 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Die Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 Buchst. e) endet mit Ablauf des letzten Tages des vierundzwanzigsten Monats ab Beginn der Steuerbefreiung. Der Tag des Erwerbes des Hundes ist vor Gewährung der Steuerbefreiung von der Stadt Burg, Bereich Steuern, zu bescheinigen. Als Nachweis gilt die Vorlage des Kaufvertrages zwischen Erwerber und Tierheim und der Impfausweis des Hundes.

(5) Bei einem Halterwechsel innerhalb der Stadt Burg beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Halterwechsel folgenden Monats; ferner endet die Steuerpflicht beim Vorbesitzer des Hundes mit Ablauf des Monats, in den der Halterwechsel fällt.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit dem 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.

(3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(4) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann halbjährlich am 15.05. und 15.11. mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Sie kann für das laufende Kalenderjahr im Voraus als Jahresbeitrag entrichtet werden. Endet die Steuerpflicht während des Halbjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

(5) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten bzw. nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

(6) Die Hundesteuer soll im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens erhoben werden. Der/Die Steuerschuldner/in erteilt der Stadt Burg dafür eine jederzeit widerrufliche schriftliche Einzugsermächtigung.

Im Falle der Rückgabe einer Lastschrift wird die weitere Abbuchung eingestellt. Alle etwaigen Kosten von Rücklastschriften für Stornobuchungen, die die Stadt Burg nicht zu vertreten hat, sind von dem/der Steuerschuldner/in zu tragen. Die Abbuchung wird erst nach erneuter schriftlicher Erteilung der Einzugsermächtigung wieder aktiviert.

Bei Entrichtung der Hundesteuer im Wege der Bareinzahlung trägt der/die Steuerpflichtige alle der Stadt Burg durch die Bareinzahlung etwa entstehenden Kosten (z.B. die Entgelte für Kleingeldannahme der Banken und Sparkassen).

§ 10

Hunderegistriermarke, Feststellung der Hundehaltung

(1) Für alle nach § 5 Abs. 1 angezeigten Hunde wird eine Registriermarke ausgegeben. Die Marke bleibt Eigentum der Stadt. Endet die Hundehaltung, so ist die Registriermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.

(2) Der Hund darf außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit gültiger, sichtbar befestigter Registriermarke geführt werden.

(3) Der Verlust der Registriermarke ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt händigt eine neue Registriermarke aus. Wird eine in Verlust geratene Registriermarke wieder aufgefunden, so ist diese der Stadt unverzüglich zurückzugeben.

Eine beschädigte Registriermarke wird unentgeltlich umgetauscht. Für die in Verlust geratene Registriermarke kann die Stadt Gebühren erheben.

(4) Ausgegebene Registriermarken behalten ihre Gültigkeit, bis sie durch neue Registriermarken ersetzt werden.

(5) Zur Feststellung einer Hundehaltung kann sich die Stadt eines Außendienstes bedienen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt die gültige Registriermarke auf Verlangen vorzuzeigen und wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ des Hundes sowie über die Anzahl gehaltener Hunde und deren Versteuerung zu geben.

(6) Sofern ein Dritter Hundeführer ist, treffen diesen die Verpflichtungen gem. Abs. (2) bis Abs. (5) gleichermaßen.

§ 11

Rechtsbehelfe

Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen

1. § 5 Abs. 1 einen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder online anmeldet,
2. § 5 Abs. 2 die Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß angibt,
3. § 5 Abs. 3 einen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen anzeigt
4. § 5 Abs. 2 im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person deren Namen oder Anschrift nicht angibt.
5. § 5 Abs. 2 die Angabe zur Rasse des Hundes nicht oder falsch angibt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EUR geahndet werden.

(2.) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen

1. § 10 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Registriermarke führt
2. § 10 Abs. 5 die Registriermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt und wahrheitsgemäße Auskunft gibt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 13**In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, 09. Dezember 2022

gez. Stark
Bürgermeister

Dienstsigel